

**Satzung**  
**über Aufwendungs- und Kostenersatz für**  
**Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren**

**Vom 25.11.2003**

Die Stadt Deggendorf erlässt auf Grund des Art. 28 BayFwG folgende

**Satzung**

**§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

2) Die Stadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2 Schuldner**

- 1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- 2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- 3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 27.12.1983 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 31 vom 28.12.1983, mit Änderung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 3 vom 09.02.1984, mit Änderung im Amtsblatt Nr. 18 vom 19.10.2001) wird mit Wirkung zum 31.12.2003 aufgehoben.

Deggendorf, 25.11.2003  
STADT DEGGENDORF

gez.: Anna Eder  
Oberbürgermeisterin

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 14 v. 26.11.2003)

**Anlage**  
**zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen**  
**städtischer Feuerwehren**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

	Gebühren in €
<b>1. Streckenkosten</b>	
Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	<b>2,30</b>
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	<b>2,70</b>
Löschgruppenfahrzeug LF 8	<b>3,80</b>
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	<b>4,00</b>
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	<b>4,00</b>
Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	<b>3,30</b>
Drehleiter DLK 23/12	<b>7,30</b>
Drehleiter DLK 18/12 CC	<b>4,80</b>
Rüstwagen	<b>6,80</b>
Lastkraftwagen	<b>2,40</b>
Mehrzweckfahrzeug	<b>1,30</b>
Gerätewagen Gefahrgut	<b>4,30</b>
MW VW Transporter	<b>1,90</b>
Einsatzleitwagen ELW	<b>1,00</b>

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	<b>24,00</b>
Löschgruppenfahrzeug LF 8	<b>62,90</b>
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	<b>48,50</b>
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	<b>75,50</b>
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	<b>87,90</b>
Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	<b>52,70</b>
Drehleiter DLK 23/12	<b>101,80</b>
Drehleiter DLK 18/12 CC	<b>122,90</b>
Rüstwagen	<b>78,60</b>
Lastkraftwagen	<b>19,60</b>
MZF	<b>15,20</b>
Transporter Kombi	<b>12,30</b>
Gerätewagen Gefahrgut	<b>112,50</b>
Einsatzleitwagen	<b>13,40</b>

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stunden erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

Tragkraftspritze TS 8/8	<b>38,60</b>
Generator 5 KVA	<b>26,30</b>
Generator 8 KV	<b>17,40</b>
Generator 11 KVA	<b>18,80</b>
Tauchpumpe TP 4/1	<b>13,10</b>
Mehrzwecksauger, Wassersauger	<b>18,80</b>
Lüftungsgerät	<b>18,20</b>
Pulverlöschanhänger P 250	<b>64,90</b>
Ölschlengel, je Meter	<b>10,20</b>
Druckschlauch A, B, C	<b>5,30</b>
Motorsäge	<b>12,00</b>
Pressluftatmer incl. Atemschutzmaske	<b>20,10</b>
Ölsanimat	<b>40,90</b>
Schmutzwasserpumpe	<b>19,40</b>
Hochdrucklöschgerät	<b>16,60</b>
Plasmaschneidgerät	<b>19,40</b>
Atemschutzmaske	<b>3,70</b>
Schiebeleiter	<b>7,30</b>
Schleifkorbtrage	<b>14,30</b>
Steckleiter pro Teil	<b>3,00</b>
Absturzsicherung	<b>21,90</b>
Dreibein	<b>8,30</b>
Büffelwinde	<b>3,00</b>
Handfeuerlöscher/Pulverlöscher	<b>100,00</b>

Kabeltrommel	<b>11,30</b>
Ölauffangbehälter offen	<b>22,90</b>
Ölumfüllpumpe	<b>41,70</b>
Rettungsspreizer	<b>14,80</b>
„Zumbro“ Hebekissen	<b>14,80</b>
Rettungsplattform für LKW	<b>14,80</b>
Rettungszylinder	<b>12,00</b>
Sprungretter	<b>157,40</b>
Flutlichtanlage Polyma Lichtgiraffe	<b>26,50</b>

#### **4. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1. Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: **19,00**

#### 4.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden der Entschädigungssatz gemäß § 11 Abs. 4 AVBayFwG (derzeit 10,70 €).